

Unterlage für die 78. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Wintersemester 2012/2013) am 16.01.2013

Drucksache-Nr.: 366/78/3 WiSe 2012/2013

Ausgabedatum: 11.01.2013

TOP 5 ORDNUNGEN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL

A) ZWEITE ÄNDERUNG DER ZUGANGSORDNUNG ZU DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN (AUßER LEHРАMT)

B) ZWEITE ÄNDERUNG DER ZULASSUNGSDORDNUNG ZU DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN (AUßER LEHРАMT)

Sachstand

Bei den im Rahmen einer AG unter Beteiligung von Professorinnen und Professoren, Studierenden, dem Immatrikulationsservice, dem Justizariat und der Graduate School erarbeiteten Änderungsvorschlägen zur Zugangs- und Zulassungsdordnung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, handelt es sich neben redaktionellen im Wesentlichen um nachfolgende inhaltliche Änderungen:

a) Zugangsordnung:

- § 2 (1)
Erleichterung bei der Anerkennung der nachzuweisenden ECTS-Punkte im Rahmen der Zugangsvoraussetzung zum 1. Fachsemester
- § 2 (4)
Anpassung der Englischtest-Niveaus an internationale Standards sowie mehr und bessere Möglichkeiten zur Nachweisbarkeit der besonderen Englischkenntnisse

b) Zulassungsdordnung:

- § 2 (2)
Insgesamt faireres Auswahlverfahren durch Abschwächung des Einflusses der Bachelornote auf das Rankingverfahren
 - § 2 (2) neu b) Einfügen des neuen Rankingaspekts „Relative Note“, d.h. wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt, können weitere 4 Punkte im Auswahlverfahren erreicht werden.
 - § 2 (2) neu c) Streichung der Kategorien „Berufserfahrung“ und „Sonstiges Engagement“ aufgrund schlechter Überprüfbarkeit und geringer Aussagekraft für den Studienerfolg im Master sowie höhere Gewichtung der Kategorien „Auslandserfahrung“ und „Universitäres Engagement“
 - § 2 (2) alt c) Streichung der HZB-Note im Rankingverfahren aufgrund geringer Aussagekraft für die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums
 - § 2 (2) neu d und e) Einführung bzw. höhere Gewichtung von Studierfähigkeitstests („Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, TM-WISO, sowie „Graduate Management Admission Test“, GMAT) im Masterprogramm Management & Entrepreneurship (siehe hierzu Anlage 3) bzw. von Auswahlgesprächen für die Masterstudiengänge in den Masterprogrammen Arts & Sciences und Education
- Einfügen der Anlage zu § 2 Abs. 2 d); Übersicht über die jeweilige Punktevergabe bzw. Umrechnung des jeweiligen Tests (GMAT oder TM-WISO)

Die ursprünglichen Änderungsvorschläge wurden von den Mitgliedern der ZSK Graduate School am 31.10.2012 kontrovers diskutiert und schließlich mit dem Abstimmungsergebnis 3:1:1 dem Senat zum Beschluss empfohlen. Insbesondere wurde in der Diskussion in der ZSK die Einführung eines Studierfähigkeitstests von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern kritisch betrachtet. Die Änderungsvorlage wurde auf Grundlage der Diskussionen noch einmal überarbeitet. Es sind zudem weitere Anregungen aus Präsidiums-Dekane-Sitzungen im Dezember 2012 und Januar



2013 eingeflossen.

Beschlussvorschläge

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die zweite Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 366/78/3 WiSe 2012/2013.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die zweite Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 366/78/3 WiSe 2012/2013.

Änderungen Zugangsordnung zu den konsekutiven Masterstudiengängen (außer Lehramt)

Zweite Änderung der Zugangsordnung
(Stand 10. Januar 2013)

Die aktuell gültige Zugangsordnung bedarf einiger Konkretisierungen und Änderungen. Die vorliegende Synopse nimmt diese Aspekte auf.

Geltende Fassung Zugangsordnung (Gazette Nr. 12/09)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p>§ 1 Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Minor</p>	<p>§ 1 Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen (Major) in der Form von Majorfächern in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Minor</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 2 (1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <p>a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem Studium in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächern mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. 60 Kreditpunkte aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem Studium in zwei der im Masterprogramm enthaltenen Fächern mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. 60 Kreditpunkte aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der</p>	<p>§ 2 (1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <p>a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen diesem Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächern/Disziplinen mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann;</p> <p>oder</p> <p>an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterprogrammstudiengang enthaltenen Fächern/Disziplinen</p>	<p>Redaktionelle Änderungen sowie Erleichterung bei der Anerkennung der nachzuweisenden ECTS-Punkte, da diese nicht ausschließlich aus dem angegebenen Bachelorstudium stammen müssen sondern auch durch zusätzlich erbrachte Leistungen z.B. aus Diplom- oder Magisterstudiengängen nachgewiesen werden können. Beschränkung auf nur interdisziplinäre Studiengänge war zu einschränkend und nicht gängige Praxis. Verbesserung der Möglichkeit, nicht nur auf Studiengangebene, sondern auch auf Modulebene Konsekutivität nachzuweisen.</p>

Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.	<p><u>mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen,</u> durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann. die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.</p>	
<p>§ 2 (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 und 2 können von den Auswahlkommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung festgelegt werden. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist gem. § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.</p>	<p>§ 2 (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 145 <u>Leistungs-Kredit</u>punkte nach ECTS bei einem <u>180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss</u> vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <u>Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 und 2 können von den Auswahlkommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung festgelegt werden.</u> Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist <u>gem. § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung</u> bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Der vorletzte Satz von § 2 (3) steht sowohl in der Zugangsordnung als auch in der Zulassungsordnung (§2 (4)). Es wird daher empfohlen, den Satz in der Zulassungsordnung und folglich den Bezug auf diese Zulassungsordnung zu streichen (vgl. Entwurf zur Änderung der Zulassungsordnung).</p>

--	--	--

<p>§ 2 (4) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch</p> <p>a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten oder b) einen papierbasierten TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten oder c) einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder d) einen IELTS 6.0-Test oder e) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Stufe B oder f) ein Semester Hochschulstudium mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache mit erfolgreich absolviertener Prüfungsleistung oder g) ein im Fremdsprachenzentrum der Universität in seiner Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten. Bei Immatrikulation in einen von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von dem Nachweis befreit. Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.</p>	<p>§ 2 (4) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch</p> <p>a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens <u>80_85</u> Punkten oder b) einen papierbasierten TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten oder <u>eb</u>) einen TOEIC-Test mit mindestens <u>750_785</u> Punkten oder <u>dc</u>) einen IELTS <u>6.0_5.5</u>-Test oder <u>ed</u>) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) <u>mit Stufe B_(Grade C oder besser)</u> oder <u>e) Module eines -ein Semester</u> Hochschulstudiums im <u>auschließlich Englisch als Unterrichtssprache mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung Umfang von mind. 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden</u> oder <u>f) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder</u> <u>g) ein im Fremdsprachenzentrum der Universität in seiner Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 750_785 Punkten. Bei Immatrikulation in einen der</u> von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet. <u>h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.</u> <u>Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von dem Nachweis befreit.</u> Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.</p>	<p>Anpassung der Testniveaus an nationale und internationale Standards sowie Angleichung der Tests untereinander auf ausdrückliche Empfehlung des Fremdsprachenzentrums.</p> <p>Erleichterung beim Nachweis von Englischkenntnissen durch Absolvierung eines englischsprachigen in- oder ausländischen Studiengangs (Punkt e) und f) sowie durch Ausklammerung des Punkt h) (Zeugnis einer englischsprachigen Schule) aus der Vierjahresfrist. Bessere Überprüfbarkeit der Englischkenntnisse unter Punkt e) auf Basis von Kreditpunkten anstatt von Semestern (z.B. im Falle eines Teilzeitstudiums etc.).</p> <p>Neben Punkt e) und f) ersetzt insb. Punkt h) die Regelung, dass Muttersprachler von dem Nachweis befreit sind. Auf diese Weise ist der Terminus „Muttersprachlichkeit“ neutral überprüfbar.</p>
<p>§ 2 (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache</p>	<p>§ 2 (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder <u>einen</u> diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache</p>	<p>Als Grundlage für die Anpassung des Nachweises der Deutschkenntnisse dient die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH); Gazette Nr. 08/05. Dort</p>

<p>verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH – 2 oder Test DaF 5 oder äquivalenter Sprachprüfungen. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen. Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF 4 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung in Absprache mit dem Dekanat und dem Präsidium im Einzelfall festgelegt.</p>	<p>verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-5 – Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen <u>und darf nicht älter als vier Jahre sein</u>. Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-4 -Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) in Absprache mit <u>dem Dekanat und dem Präsidium im Einzelfall für bestimmte Masterstudiengänge bis zum November des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr</u> festgelegt.</p>	<p>ist der Test DaF-Niveaustufe 4 ebenfalls mit dem Niveau DSH-2 gleichgesetzt.</p> <p>Die Gültigkeit des Nachweises auf vier Jahre zu begrenzen erfolgt in Anlehnung an die Regelung für den Nachweis der Englischkenntnisse (vgl. § 2 (4)).</p> <p>Präzisere Verfahrensregelung; die Auswahlkommissionen sollen mit dieser Regelung angehalten werden, sich bereits nach Abschluss des Auswahlverfahrens zusammenzusetzen und für das jeweilige Folgejahr zu überlegen, welches Niveau der Deutschkenntnisse für einen jeweiligen englischsprachigen Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, da Einzelabweichungen nach Beginn der Bewerbungsverfahren nicht mehr möglich sind.</p>
<p>§ 3 (3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Major.</p>	<p>§ 3 (3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen-Major Masterstudiengang (Major).</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 3 (5) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.</p>	<p>§ 3 (5) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet <u>kein</u> Auswahlverfahren <u>nicht</u> statt. Bewerberinnen und Bewerber, die <u>gem. § 2</u> zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; Ergänzung.</p>

<p>§ 4 Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09</p> <p>(1) Im Vergabeverfahren für die Studienplätze zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4.</p> <p>(2) Die Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 1 ist für das Wintersemester 2008/09 der 15. Juli 2008.</p>	<p>§ 4 Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09</p> <p>(1) Im Vergabeverfahren für die Studienplätze zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4.</p> <p>(2) Die Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 1 ist für das Wintersemester 2008/09 der 15. Juli 2008.</p>	<p>Die Übergangsbestimmung ist abgeschlossen und entfällt.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.</p>	<p>§ 54 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung <u>D</u>ieser Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft <u>und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung; Aktualisierung des Paragraphen zum Inkrafttreten der Ordnung.</p>

Änderungen Zulassungsordnung zu den konsekutiven Masterstudiengängen (außer Lehramt)

Zweite Änderung der Zulassungsordnung

(Stand 10. Januar 2013)

Die aktuell gültige Zulassungsordnung bedarf einiger Konkretisierungen und Änderungen. Die vorliegende Synopse nimmt diese Aspekte auf.

Geltende Fassung Zulassungsordnung (Gazette Nr. 12/09)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p>§ 1 Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern an der Leuphana Universität Lüneburg, die in der Graduate School angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. (...)</p>	<p>§ 1 Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen (Major) in der Form von Majorfächern an der Leuphana Universität Lüneburg, die in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.</p>	Redaktionelle Änderung (analog zur Zugangsordnung).
<p>§ 2 (1) Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Major/Masterstudiengang. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.</p>	<p>§ 2 (1) Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Major/Masterstudiengang. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.</p>	Redaktionelle Änderung.
<p>§ 2 (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:</p> <p>a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.</p> <p>b) Weitere maximal 5 Punkte können für ein besonderes Engagement oder berufliche Tätigkeiten gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.</p> <p>c) Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung</p>	<p>§ 2 (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:</p> <p>a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.</p> <p>b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.</p> <p>bc) Weitere maximal 5 Punkte können für ein besonderes</p>	<p>Insgesamt: Angestrebtes faireres Auswahlverfahren durch Abschwächung des Einflusses der Bachelornote auf das Rankingverfahren</p> <p>zu neu c) Streichung der Kategorien „Berufserfahrung“ und „Sonstiges Engagement“ aufgrund schlechter Überprüfbarkeit und geringer Aussagekraft für den Studienerfolg im Master sowie höhere Gewichtung der Kategorien „Auslandserfahrung“ und „Universitäres Engagement“. Für die Beschränkung der Punktevergabe auf die Kategorien Auslandserfahrung und</p>

<p>(HZB) können – je nach erreichter Durchschnittsnote – weitere 5 Punkte nach der folgender Notenskala erreicht werden: 1,0 bis 1,2 = 5 Punkte; 1,3 bis 1,5 = 4 Punkte; 1,6 bis 1,8 = 3 Punkte; 1,9 bis 2,1 = 2 Punkte; 2,2 bis 2,4 = 1 Punkt.</p> <p>d) Weitere Punkte können erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den Masterstudiengängen/Majors, die in der School of Management and Entrepreneurship angesiedelt sind, durch das Ergebnis eines Tests (GRE, GMAT oder vergleichbare Tests) zur Feststellung der Studierfähigkeit für das Masterstudium. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests bis zu 5 Punkte vergeben. - bei den übrigen Masterstudiengängen/Majors ebenfalls durch das Ergebnis eines Tests (GRE oder Vergleichbare), welches mit maximal 5 Punkten bewertet werden kann. Hat die Bewerberzahl im Vorjahr die Zahl der Studienplätze um das Zweieinhalfache überstiegen, kann die Auswahlkommission entscheiden, dass zusätzlich vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden, zu welchen mindestens die doppelte Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern eingeladen wird, wie Plätze zur Verfügung stehen. Dieses Gespräch wird von Expertinnen bzw. Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Mehr als die Hälfte davon müssen Mitglieder der Universität sein. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 5 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren. 	<p>Engagement oder berufliche Tätigkeiten Auslandserfahrung, Universitäres Engagement oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.</p> <p>e) Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können je nach erreichter Durchschnittsnote weitere 5 Punkte nach der folgender Notenskala erreicht werden: 1,0 bis 1,2 = 5 Punkte; 1,3 bis 1,5 = 4 Punkte; 1,6 bis 1,8 = 3 Punkte; 1,9 bis 2,1 = 2 Punkte; 2,2 bis 2,4 = 1 Punkt.</p> <p>d) Weitere Punkte können erreicht werden:</p> <p>Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management & Entrepreneurship können durch das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden Tests (GRE, GMAT oder vergleichbare Tests) zur Feststellung der Studierfähigkeit für das Masterstudium. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 5 20 Punkte vergeben.</p> <p>e) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Educational Sciences des Masterprogramms Education gilt Folgendes: übrigen Masterstudiengängen/Majors ebenfalls durch das Ergebnis eines Tests (GRE oder Vergleichbare), welches mit maximal 5 Punkten bewertet werden kann. Hat die Bewerberzahl im Vorjahr die Zahl der Studienplätze um das Zweieinhalfache überstiegen, kann die Auswahlkommission entscheiden, dass zusätzlich vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden, zu welchen mindestens die doppelte Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern eingeladen wird, wie Plätze zur Verfügung stehen. auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert werden. Die Gespräche werden von Expertinnen bzw. Experten hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der</p>	<p>universitäres Engagement (sowie Stipendien) spricht auch, dass das Verwaltungsgericht Lüneburg in seiner Entscheidung vom 19.10.2012; -AZ: 6 C 62/12- zu diesen beiden Kriterien (in Abgrenzung zu sonstigen Kriterien, wie dem weit gefassten besonderen Engagement) festgestellt hat, dass nachvollziehbar ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber, die das genannte Engagement nachweisen können, dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, die auch für ihren weiteren Studienerfolg wertvoll sein können. Von daher hat das Gericht die Vergabe jeweils eines Bonuspunktes für diese Kriterien ausdrücklich gebilligt und würde sicher auch die Erhöhung um jeweils einen weiteren Punkt mittragen.</p> <p>zu alt c) Streichung der HZB-Note im Rankingverfahren aufgrund geringer Aussagekraft für die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums (im Gegensatz zum Bachelor).</p> <p>zu d) Höhere Gewichtung von Studierfähigkeitstests im Masterprogramm Management & Entrepreneurship bzw. Auswahlgesprächen für die Masterstudiengänge in den Masterprogrammen Arts & Sciences und Education.</p> <p>zu e) Stringentere und transparentere Regelungen zu den Konditionen der Durchführung von Auswahlgesprächen</p>
---	--	---

	<p>Auswahlkommission benannt werden. <u>Mehr als die Hälfte davon müssen Mitglieder der Universität sein.</u> Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführerenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 5 20 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.</p>	
<p>§ 2(3) Anhand der unter Abs. 2 dargestellten Zulassungskriterien und der je-weils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Wird kein Zeugnis der HZB eingereicht oder Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.</p>	<p>§ 2(3) Anhand der unter Abs. 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Wird keine <u>Zeugnis der HZB eingereicht oder</u> Auslandserfahrung, kein universitäres Engagement, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.</p>	<p>Redaktionelle Änderung sowie Anpassung an die geänderte Anlage 2.</p>
<p>§ 2 (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Zugangsordnung aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.</p>	<p>§ 2 (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. <u>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Zugangsordnung aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.</u></p>	<p>Satz 2 und 3 im § 2 (4) der Zulassungsordnung steht bereits in der Zugangsordnung § 2 (3). Um eine Doppelung zu vermeiden, wird empfohlen, beide Sätze in der Zulassungsordnung zu streichen (vgl. Entwurf zur Änderung der Zugangsordnung).</p>

<p>§ 3 (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/Majors eine Auswahlkommission.</p>	<p>§ 3 (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/Majors jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 3 (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung und ggf. Festlegung von Abweichungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Zugangsordnung c) inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Abs. 2 d) Bewertung des besonderen Engagements, der Zeugnisse der HZB und der Tests gem. § 2 Abs. 2 e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Abs. 3 <p>Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Immatrikulations-Service der Universität übertragen.</p>	<p>§ 3 (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung und ggf. Festlegung von Abweichungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Zugangsordnung c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Abs. 2 d) Ggf. Bewertung des besonderen Engagements von Auslandserfahrung, Universitärem Engagement oder dem Erhalt von Stipendien, der Zeugnisse der HZB und der Tests gem. § 2 Abs. 2 e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Abs. 3 <p>Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Immatrikulations-Service Studierendenservice der Universität übertragen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen sowie Anpassung des Punkt g) an die geänderte Anlage 2.</p>
<p>§ 6 (1) Im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4 der Zugangsordnung.</p> <p>(2) Im Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09 und zum Wintersemester 2009/10 werden die Auswahlkriterien Test und Auswahlgespräch gem. § 4 Abs. 2 d) nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 6 (1) Im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4 der Zugangsordnung.</p> <p>(2) Im Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09 und zum Wintersemester 2009/10 werden die Auswahlkriterien Test und Auswahlgespräch gem. § 4 Abs. 2d) nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Übergangsbestimmung ist abgeschlossen und entfällt.</p>
<p>§ 7 Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die</p>	<p>§ 6 Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester</p>	<p>Redaktionelle Änderung; Aktualisierung des Paragraphen zum Inkrafttreten der Ordnung.</p>

<p>konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.</p>	<p>2013/14. <u>Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.</u></p>	
--	--	--

Geltende Fassung Zulassungsordnung (Gazette Nr. 12/09)	Änderungsempfehlung	Begründung																								
<p>Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 b) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“</p> <p>Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)</p>	<p>Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 b) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“</p> <p>Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten-Auslandserfahrung, Universitäres Engagement und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)</p>	(s.o.)																								
<table border="1" data-bbox="159 731 907 1382"> <thead> <tr> <th data-bbox="159 731 541 810">Kategorie</th><th data-bbox="541 731 676 810">max. 5 Punkte</th><th data-bbox="676 731 907 810">Nachweis durch</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="159 810 541 1049">Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens</td><td data-bbox="541 810 676 1049">1 Punkt*</td><td data-bbox="676 810 907 1049">a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung</td></tr> <tr> <td data-bbox="159 1049 541 1318">Auslandserfahrung: mindestens einsemestrig oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)</td><td data-bbox="541 1049 676 1318">1 Punkt*</td><td data-bbox="676 1049 907 1318">Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution</td></tr> <tr> <td data-bbox="159 1318 541 1382">Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes</td><td data-bbox="541 1318 676 1382">1 Punkt*</td><td data-bbox="676 1318 907 1382">Bescheinigung des entsprechenden Gremiums</td></tr> </tbody> </table>	Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch	Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens	1 Punkt*	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung	Auslandserfahrung: mindestens einsemestrig oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	1 Punkt*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution	Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes	1 Punkt*	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums	<table border="1" data-bbox="945 731 1693 1382"> <thead> <tr> <th data-bbox="945 731 1327 810">Kategorie</th><th data-bbox="1327 731 1462 810">max. 5 Punkte</th><th data-bbox="1462 731 1693 810">Nachweis durch</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="945 810 1327 1049">Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens</td><td data-bbox="1327 810 1462 1049">1 Punkt*</td><td data-bbox="1462 810 1693 1049">a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung</td></tr> <tr> <td data-bbox="945 1049 1327 1318">Auslandserfahrung: mindestens einsemestrig oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)</td><td data-bbox="1327 1049 1462 1318">1 Punkt*</td><td data-bbox="1462 1049 1693 1318">Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution</td></tr> <tr> <td data-bbox="945 1318 1327 1382">Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes</td><td data-bbox="1327 1318 1462 1382">1 Punkt*</td><td data-bbox="1462 1318 1693 1382">Bescheinigung des entsprechenden Gremiums</td></tr> </tbody> </table>	Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch	Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens	1 Punkt*	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung	Auslandserfahrung: mindestens einsemestrig oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	1 Punkt*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution	Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes	1 Punkt*	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums	
Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch																								
Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens	1 Punkt*	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung																								
Auslandserfahrung: mindestens einsemestrig oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	1 Punkt*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution																								
Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes	1 Punkt*	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums																								
Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch																								
Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens	1 Punkt*	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung																								
Auslandserfahrung: mindestens einsemestrig oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	1 Punkt*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution																								
Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes	1 Punkt*	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums																								

<p>Sonstiges Engagement: a) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder b) mindestens einjährige Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied oder c) gewähltes Mitglied im Bundes- oder Landesvorstand einer politischen, gesellschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Institution/Organisation für mindestens ein Jahr oder d) Preisträger/innen bei Sport-Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Bundesebene oder e) Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene.</p> <p>Erhalt von Stipendien: Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/innen für mind. einsemestrig Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD</p>	1 Punkt*	a) Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen b) Bescheinigung der Gemeinde, Stadt-, Kreis-, Land-, Bundestag c) Bescheinigung der Institution/Organisation d) Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)	<u>an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung</u>			
* Es können max. 1 Punkt pro Kategorie und insgesamt max. 5 Punkte erworben werden	<u>1 Punkt*</u>	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD	<p>Sonstiges Engagement: a) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder b) mindestens einjährige Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied oder c) gewähltes Mitglied im Bundes- oder Landesvorstand einer politischen, gesellschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Institution/Organisation für mindestens ein Jahr oder d) Preisträger/innen bei Sport-Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Bundesebene oder e) Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene.</p> <p>Erhalt von Stipendien: Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/innen für mind. einsemestrig Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD</p>	<u>1 Punkt*</u>	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD	
* Es können <u>max. 1 Punkt pro Kategorie und</u> insgesamt max. 5 Punkte erworben werden	<u>max. 1 Punkt pro Kategorie und</u>	insgesamt max. 5 Punkte				
			<p>Anlage 3 <u>zu § 2 Abs. 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit</u></p>			Einfügen der Anlage zu § 2 Abs. 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit

	<p><u>denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“</u></p> <p><u>Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)</u></p> <table border="1" data-bbox="954 420 1628 896"> <thead> <tr> <th>Ergebnis GMAT</th><th>Punktwert</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>780 – 800 Punkte</td><td>20</td></tr> <tr><td>750 – 770 Punkte</td><td>18</td></tr> <tr><td>720 – 740 Punkte</td><td>16</td></tr> <tr><td>690 – 710 Punkte</td><td>14</td></tr> <tr><td>670 – 680 Punkte</td><td>12</td></tr> <tr><td>650 – 660 Punkte</td><td>10</td></tr> <tr><td>630 – 640 Punkte</td><td>8</td></tr> <tr><td>610 – 620 Punkte</td><td>6</td></tr> <tr><td>590 – 600 Punkte</td><td>4</td></tr> <tr><td>570 – 580 Punkte</td><td>2</td></tr> <tr><td>unter 570 Punkte</td><td>0</td></tr> </tbody> </table> <p><u>Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)</u></p> <table border="1" data-bbox="954 1031 1628 1390"> <thead> <tr> <th>Ergebnis TM-WISO</th><th>Punktwert</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>126 – 130</td><td>20</td></tr> <tr><td>121 – 125</td><td>18</td></tr> <tr><td>116 – 120</td><td>16</td></tr> <tr><td>111 – 115</td><td>14</td></tr> <tr><td>108 – 110</td><td>12</td></tr> <tr><td>105 – 107</td><td>10</td></tr> <tr><td>102 – 104</td><td>8</td></tr> <tr><td>99 – 101</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	Ergebnis GMAT	Punktwert	780 – 800 Punkte	20	750 – 770 Punkte	18	720 – 740 Punkte	16	690 – 710 Punkte	14	670 – 680 Punkte	12	650 – 660 Punkte	10	630 – 640 Punkte	8	610 – 620 Punkte	6	590 – 600 Punkte	4	570 – 580 Punkte	2	unter 570 Punkte	0	Ergebnis TM-WISO	Punktwert	126 – 130	20	121 – 125	18	116 – 120	16	111 – 115	14	108 – 110	12	105 – 107	10	102 – 104	8	99 – 101	6	<p>Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“</p> <p>Die Punkteverteilung wurde so berechnet, dass erst ab einem überdurchschnittlichen Abschneiden Punkte erzielt werden können, d.h. der niedrigste Punktwert entspricht ~ 71% des maximal zu erreichenden Punktwerts.</p>
Ergebnis GMAT	Punktwert																																											
780 – 800 Punkte	20																																											
750 – 770 Punkte	18																																											
720 – 740 Punkte	16																																											
690 – 710 Punkte	14																																											
670 – 680 Punkte	12																																											
650 – 660 Punkte	10																																											
630 – 640 Punkte	8																																											
610 – 620 Punkte	6																																											
590 – 600 Punkte	4																																											
570 – 580 Punkte	2																																											
unter 570 Punkte	0																																											
Ergebnis TM-WISO	Punktwert																																											
126 – 130	20																																											
121 – 125	18																																											
116 – 120	16																																											
111 – 115	14																																											
108 – 110	12																																											
105 – 107	10																																											
102 – 104	8																																											
99 – 101	6																																											

	96 – 98	4		
	93 – 95	2		
	unter 93	0		

Ausgangslage: Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

Nach der Einführung der Bachelor- und Masterprogramme gibt es zwischen Bachelor- und Masterstudium eine neue Schwelle, an der die Studierenden die Hochschule und den Studiengang wechseln können und neu zugelassen werden.

Die Hochschulen können innerhalb gewisser Rahmenbedingungen entscheiden, welche Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien sie festlegen. Die Auswahl muss rechtsicher erfolgen, möglichst objektiv, fair und nachvollziehbar sein. Außerdem ist vorgeschrieben, dass die Bachelorabschlussnoten berücksichtigt werden müssen.

Die Auswahl von Studierenden kann bei großen BewerberInnenzahlen sehr aufwändig sein und erhebliche Ressourcen binden. Eine ganze Reihe von Hochschulen hatte daher die Bachelorabschlussnote als alleiniges Auswahlkriterium festgelegt. Diese Noten sind mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar, sie sind einfach feststellbar und es bereitet wenig Mühe, die BewerberInnen anhand der Noten in eine Rangreihe zu bringen.

Zurzeit sehen sich Studierende, die sich an der Schwelle zwischen Bachelor und Master befinden, und Hochschulen, die Masterstudiengänge anbieten, mit drei Problemen konfrontiert.

1. **Geringe Akzeptanz der Bachelorabschlüsse:** Viele Arbeitgeber akzeptieren die Bachelorabschlüsse noch nicht in dem Maße, in dem es bei der Einführung der Bachelorstudiengänge vermutet worden war. Sie haben noch kaum Erfahrungen mit BachelorabsolventInnen gesammelt und ziehen BewerberInnen mit Diplom- oder Masterabschlüssen vor, die in der Regel auch mit einem höheren Gehalt rechnen können. Aus diesem Grund möchten viele BachelorabsolventInnen im Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudium absolvieren.
2. **Begrenzte Zahl der Masterplätze:** Die Zahl der Masterplätze ist begrenzt, so dass nur ein geringer Teil der BachelorabsolventInnen ein Masterstudium aufnehmen kann. Ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage entsteht: Es gibt deutlich mehr BewerberInnen als Studienplätze, und viele BachelorabsolventInnen erhalten keinen Masterstudienplatz.
3. **Geringe Vergleichbarkeit der Bachelornoten:** Die Bachelornoten der Hochschulen sind nicht vergleichbar. Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen inhaltlichen Profilen, Anforderungen und der Handhabung der Notenskala. Insbesondere die AbsolventInnen von renommierten Hochschulen, die hohe Anforderungen an ihre Studierenden stellen und Bestnoten nur an einen kleinen Anteil sehr leistungsfähiger Studierender vergeben, haben – trotz oder gerade wegen ihres Studiums an einer Top-Institution – das Problem, sich mit „schlechteren“ Bachelor-Noten bewerben zu müssen und bei der Auswahl zu den Masterprogrammen das Nachsehen zu haben. Es kann dadurch zu einer Benachteiligung von Personen, die ihren Bachelorabschluss an einer solchen anspruchsvollen Hochschule erworben haben, kommen.

Es liegt auf der Hand, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen aufgrund des deutlichen Bewerberüberhangs und der schlechten Vergleichbarkeit der Bachelornoten um zusätzliche Auswahlkriterien, die neben den Bachelornoten berücksichtigt werden, erweitert werden müssen. Einige Hochschulen haben diese Schritt bereits vollzogen und zusätzliche Kriterien eingeführt.

Die zusätzlichen Auswahlkriterien müssen bestimmte Anforderungen erfüllen:

- **Validität** (Gültigkeit): Sie müssen etwas erfassen, was für den Studienerfolg relevant ist und dadurch eine Prognose des Studienerfolgs ermöglicht. Bei der Kombination mehrerer Auswahlkriterien kommt es auch auf die „inkrementelle Validität“ an – der Betrag, um den die Validität des Verfahrens durch die Hinzunahme eines weiteren Kriteriums verbessert wird.
- **Objektivität**: Die Ergebnisse sollten nicht von subjektiven Eindrücken verfälscht werden.
- **Fairness**: Keine Personengruppe sollte durch das Kriterium benachteiligt werden.
- **Soziale Validität**: Die Auswahlkriterien sollten von den BewerberInnen akzeptiert werden, auch von den abgelehnten. Hier spielen die Transparenz des Verfahrens, der enge Bezug zu den Anforderungen und die Gleichbehandlung aller BewerberInnen eine zentrale Rolle.
- **Handhabbarkeit**: Das Verfahren sollte durchführbar sein, und der Aufwand sollte in einem sinnvollen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen (jeweils aus Sicht der BewerberInnen und der Hochschulen).

Wie sind die zusätzlichen Auswahlkriterien, die einige Hochschulen bereits bei der Auswahl für Masterstudiengänge verwenden, im Lichte dieser Anforderungen zu bewerten?

- **Abiturnoten**: Die Berücksichtigung von Abiturnoten ist nur mit einem minimalen Aufwand verbunden und trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Noten einen engen Zusammenhang zu Studienerfolg aufweisen (sehr hohe Validität), vernachlässigt aber die während des Bachelorstudiums eingetretene Entwicklung der Studierenden und die fachspezifische Ausrichtung ihres Bildungsgangs. Der Anforderungsbezug ist nicht erkennbar, die Akzeptanz gering.
- **Empfehlungs- oder Motivationsschreiben**: Interpretation und Bewertung sind sehr zeitaufwändig und bei großen BewerberInnenzahlen nur mit großem Aufwand durchführbar. Außerdem wird man kaum objektiv und damit fair und rechtssicher auswerten können. Bei Motivationsschreiben ist es ferner unklar, wer diese Schreiben erstellt hat bzw. aus welcher Internetquelle sie kopiert wurden, und ob die Angaben der Wahrheit entsprechen. Diese Verfahren weisen zudem eine unbefriedigende Validität auf.
- **Mündliche Auswahlverfahren** (z. B. Interviews, Assessment Center): Hier ist der Aufwand für Durchführung und Auswertung sehr hoch. Die Validität ist im Falle unstrukturierter Interviews und nicht geschulter Interviewer unbefriedigend. Nur bei Strukturierung der Interviews und intensiver Interviewerschulung können befriedigende bis gute Validitäten erreicht werden.
- **Persönlichkeits- und Interessentests**: Bei diesen Verfahren bestehen aufgrund der offensichtlichen Verfälschungsmöglichkeiten erhebliche rechtliche Bedenken. Außerdem weisen sie allenfalls eine mittlere Validität auf.
- **Kognitive Fähigkeitstests**: Der Aufwand für die Durchführung und Auswertung ist hier überschaubar. Außerdem zeigen nahezu alle Studien, die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und weltweit zur Prognose von Studienerfolg durchgeführt wurden (als Beispiel sei die Metaanalyse von Hell, Trapmann & Schuler, 2007, genannt), dass kognitive Fähigkeitstests sich bei der Auswahl von Studierenden am besten bewährt haben. Insbesondere weisen diese Verfahren eine sehr hohe Validität auf.

Die Entwicklung des TM-WISO

Der Fachbereich BWL der Universität Hamburg hat die Probleme bei der Masterzulassung vorausgesehen und frühzeitig nach einer Lösung gesucht. Aufgrund der guten Bewährung von kognitiven Fähigkeitstests entschied man sich, einen solchen Test bei der Auswahl zu verwenden. In enger Zusammenarbeit mit dem Dekanat der WISO-Fakultät wurde bereits im Jahr 2008 ein Auftrag zur gemeinsamen Entwicklung eines kognitiven Fähigkeitstests für Masterstudiengänge an die ITB Consulting GmbH in Bonn vergeben.

ITB ist ein aus dem 1971 gegründeten *Institut für Test- und Begabungsforschung der Studienstiftung des deutschen Volkes* hervorgegangener Dienstleister, der auf die Konzipierung, Entwicklung und Durchführung eignungsdiagnostischer Verfahren spezialisiert ist und breite Erfahrungen auf dem Gebiet der Auswahl von Studierenden und Stipendiaten vorweisen kann, etwa durch den Test für Medizinische Studiengänge („Medizinertest“), den Test für ausländische Studierende, die Auswahlverfahren für die WHU sowie die Universität Sankt Gallen und den Auswahltest der Studienstiftung des deutschen Volkes.

Der Test wurde in seiner Grundstruktur von einer Arbeitsgruppe entwickelt, die seitens der Universität Hamburg von Frau Professor Dr. Alewell als der zuständigen Programmdirektorin für den Master BWL geleitet wurde. In dieser Arbeitsgruppe haben zum einen zwei Vertreter von ITB mit ihren eignungsdiagnostischen Erfahrungen und Kompetenzen, zum anderen Hamburger BWL-ProfessorInnen mit ihren Kenntnissen des Anforderungsprofil im M.Sc. BWL, einem forschungs- und methodenorientierten Masterstudiengang, eng zusammen gearbeitet.

Der TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) wurde 2009 entwickelt, ausführlich erprobt und 2010 zum ersten Mal im Ernstbetrieb angewendet – zur Zulassung der Studierenden für den M.Sc. BWL im Fachbereich BWL der Universität Hamburg. Für die Zulassung in den Hamburger M.Sc. BWL geht das Testergebnis des TM-WISO neben den Bachelornoten mit einer Gewichtung von 50 Prozent in das Auswahlkriterium für die Masterstudierenden ein.

Zentraler Vorteil dieses Tests ist: Alle Studierenden, unabhängig davon, von welcher Bachelorausbildungsinstitution mit welcher Notenverteilung sie kommen, nehmen am gleichen Testverfahren teil. Für den M.Sc. BWL wichtige Bereiche der kognitiven Fähigkeiten der Studierenden werden im Test auf einer für alle vergleichbaren gemeinsamen Skala gemessen. Unterschiede in den Anforderungsstrukturen und Notenverteilungen der Bachelorprogramme schlagen aufgrund des 50 Prozent-Gewichts des TM-WISO und der entsprechend reduzierten Gewichtung der Bachelornote bei der Auswahl nicht mehr so stark zu Buche. Zugleich weist der Test eine maximale Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität auf und kann als standardisierter Test auch mit großen Bewerberzahlen durchgeführt werden.

Auswirkungen des TM-WISO auf das Zulassungsverfahren in Hamburg

„Paternostereffekt“ (Auswirkung auf die Zulassungschancen)

Eine erste vorläufige Auswertung der Testergebnisse und der Auswahlergebnisse für die 2010er Zulassungsrounde im M.Sc. BWL wurde von der Universität Hamburg vorgenommen. Außerdem wurden die Ergebnisse des TM-WISO von ITB in Beziehung zu den freiwilligen Angaben der TestteilnehmerInnen bzgl. ihrer Bachelornoten gesetzt. Die Ergebnisse zeigen, wie sich der TM-WISO in der aktuellen Zulassungsrounde für das Wintersemester 2010/2011 auf die Zulassungschancen der BewerberInnen ausgewirkt hat.

Für die rund 150 Hamburger BachelorabsolventInnen, die sich für einen Masterstudienplatz in Hamburg bewarben, verbesserten sich die Chancen auf eine Zulassung erheblich: 66 Prozent von ihnen erhielten eine Studienplatzzusage. Bei einer Auswahl allein aufgrund der Bachelornoten hätten nur 33 Prozent eine Zusage erhalten. Der TM-WISO wirkte also einer Benachteiligung der Hamburger Bachelorabsolventen (durch die unterschiedliche Notenvergabepraxis) entgegen.

In den öffentlichen Diskussionen um die Masterzulassung stand u. a. die Universität Köln im Fokus der Aufmerksamkeit. Die Universität Köln ist bei der Vergabe von Noten im Bachelorstudium besonders streng, auch hier werden wie in Hamburg keine „Kuschelnoten“ vergeben. Von Kölner Bachelorabsolventen wurde bemängelt, dass sie dadurch (bzw. durch die Notenvergabepraxis an anderen Hochschulen) Nachteile im Wettbewerb um die begehrten Masterplätze hätten. In diesem Kontext wurde auch das Abschneiden der kleinen Stichprobe der BewerberInnen in Hamburg, die ihren Bachelorabschluss an der Kölner Universität erworben haben, betrachtet: Von den Kölner BewerberInnen, die die formellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllten, bekamen 92 Prozent eine Zusage für einen Studienplatz im M.SC. BWL in Hamburg. Bei einer Auswahl auf Basis der Bachelornoten wären es nur 31 Prozent gewesen.

Annahmequote bei angebotenem Studienplatz

Die meisten BewerberInnen bewerben sich an mehreren Hochschulen gleichzeitig. So gibt es viele BewerberInnen, die Zulassungsbescheide von mehreren Hochschulen erhalten und sich dann entscheiden müssen, welchen der angebotenen Plätze sie wahrnehmen. Für Hochschulen bedeutet dies, dass nur ein Teil der Zugelassenen sich einschreibt. Der „drop out“ durch BewerberInnen, die sich für eine andere Hochschule (oder für ein attraktives Jobangebot) entscheiden, sollte aus Sicht der Hochschulen möglichst gering sein. Ein niedriger „drop out“ ermöglicht eine bessere Planung bei der Studienplatzvergabe (z. B. eine geringere Überbuchung).

Die Faktoren, welche die Annahmenquote beeinflussen, sind vielfältig. Ein wichtiger Faktor ist die Zahl der Alternativangebote, die BewerberInnen haben, in Verbindung mit der Attraktivität dieser Alternativen. Ein zweiter Faktor ist die Attraktivität der Hochschule selbst. Die Einführung eines Auswahltests kann sich auf den zweiten Faktor auswirken: Eine Hochschule, die mit einem solchen Test signalisiert, dass sie hohe Ansprüche stellt und nur sehr gute BewerberInnen zulassen möchte, wird gerade für gute BewerberInnen attraktiv. Außerdem kann durch die Teilnahme an einem Test und den damit verbundenen Aufwand (Teilnahmegebühr, Vorbereitung, anstrengende Testbearbeitung) das Commitment gegenüber der Hochschule steigen.

Die Annahmequote im M.SC. BWL in Hamburg im Wintersemester 2009/2010, dem Jahr vor der Einführung des TM-WISO, betrug 63 Prozent. Im Jahr der TM-WISO-Einführung stieg sie auf etwa 76 Prozent (die endgültigen Daten hierzu liegen noch nicht vor, der Wert könnte sich noch leicht erhöhen). Da nicht bekannt ist, ob sich der erste Faktor (Zahl und Attraktivität der Alternativangebote) von 2009 bis 2010 verändert hat, kann diese Verbesserung der Annahmequote nicht eindeutig auf die Einführung des TM-WISO zurückgeführt werden, aber die Vermutung liegt nahe, dass TM-WISO hier eine gewisse Rolle gespielt hat.

Vergleich der Leistung von BewerberInnen mit Bachelorabschlüssen von verschiedenen Hochschulen

Nach dem Versand der Zulassungsbescheide für das Wintersemester 2010/2011 durch mehrere große Hochschulen kam es in Internetforen zum Teil zu hitzigen Debatten zwischen Studierenden von Fachhochschulen und Universitäten. FachhochschulabsolventInnen hätten eine geringere Eignung als UniversitätsabsolventInnen und nähmen diesen nun die Studienplätze weg, so war zu lesen. FachhochschulabsolventInnen hingegen fühlten sich diskriminiert und betonten, an vielen Fachhochschulen gäbe es begabte Studierende, die sehr gut ausgebildet würden und es durchaus mit Universitätsabsolventen aufnehmen könnten.

Ein Vergleich der Leistungen im TM-WISO von BewerberInnen, die ihren Bachelor an einer Universität, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie erworben haben, ist daher besonders interessant. Die Ergebnisse können sicher nicht auf alle Universitäten und Fachhochschulen generalisiert werden, da die Stichprobe nicht repräsentativ ist. Sie zeichnen aber ein Bild, das beiden Seiten in Teilen recht gibt:

Die BewerberInnen mit Fachhochschul- oder Berufsakademie-Abschluss erbrachten im TM-WISO nicht ganz so gute Leistungen wie BewerberInnen mit Universitätsabschluss. Der Unterschied fiel allerdings gering aus. Einige AbsolventInnen von Fachhochschulen oder Berufsakademien hatten auch gute oder sehr gute Testergebnisse. Fachhochschul- und BerufsakademieabsolventInnen sind also nicht grundsätzlich weniger begabt als AbsolventInnen von Universitäten, es gibt lediglich einen kleinen Mittelwertsunterschied.

Bei gleicher Leistung im TM-WISO hatten die BewerberInnen von Fachhochschulen und Berufsakademien allerdings Noten, die deutlich, nämlich um knapp eine halbe Note besser waren als die der UniversitätsabsolventInnen. Die Anforderungen an Universitäten sind also im Durchschnitt höher bzw. die Notenvergabe ist strenger.

Innerhalb der BewerberInnengruppe mit Abschluss an der Universität Hamburg korrelierten die TM-WISO-Ergebnisse hoch mit den Bachelornoten. Außerdem gab es eine mittlere bis hohe Korrelation zwischen Testergebnissen und Bachelornoten in der Gruppe der FH-Absolventen. Die Korrelation zwischen Testergebnissen und Noten in der Gesamtgruppe war wie erwartet eher niedrig.

Diese Auswertungen weisen darauf hin, dass es auch an Fachhochschulen begabte Studierende gibt, und dass die Art der Anforderungen an einigen Fachhochschulen mit der Art der Anforderungen an Universitäten vergleichbar sein kann. Die Ergebnisse deuten aber auch darauf hin, dass die Anforderungen an Universitäten zumindest im Durchschnitt höher sind und/oder dass dort strenger bewertet wird.

Der TM-WISO wurde nicht entwickelt, um die eigenen BewerberInnen zu bevorzugen. Es geht vielmehr darum, verzerrende Effekte heterogener Notenverteilungen, die zu Lasten von BewerberInnen von Ausbildungsinstitutionen mit strenger Notenvergabe gehen, zu verringern und damit einen fairen Wettbewerb herzustellen.

Diese ersten Ergebnisse des Einsatzes des TM-WISO sind ermutigend. Natürlich müssen sie mittelfristig durch weitere Auswertungen und Vergleiche und den Bezug auf größere Stichproben abgesichert werden.

Trotzdem kann man heute schon sagen, dass der vorausschauende Einsatz des TM-WISO an Fachbereich BWL der Universität Hamburg einige Probleme in der Masterzulassung verhindert hat, die an anderen Universitäten aufgetreten sind.

Nicht verhindern kann man mit dem Einsatz des TM-WISO allerdings, dass in der Wahrnehmung vieler BewerberInnen die Zahl der Masterplätze insgesamt zu gering ist. Die Entscheidung, den Bachelorabschluss als Regelabschluss zu interpretieren, wurde auf politischer Ebene getroffen. Eine Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass die Zahl der Masterplätze deutlich geringer als die Zahl der Bachelorabsolventen ist.

Der TM-WISO kann die drei oben angesprochenen Probleme nicht heilen – sein Einsatz kann aber helfen, das Problem der heterogenen Bachelorabschlüsse abzuschwächen und die Vergabe der Master-Studienplätze fairer zu gestalten.